

Zusammenfassung des Zwischenberichts

Untersuchung Kinderheime im Kanton Luzern

(1930 – 1970er Jahre)

Autor/-innen - Arbeitsgruppe

Martina Akermann – Markus Furrer – Sabine Jenzer

Leitung

Markus Furrer

Luzern, 18. Februar 2011

Inhalt

Abstract	2
Auftrag	3
Aufarbeitung – Diskussion	4
Schwach ausgebauter Sozialstaat	5
Wertestrukturen im Wandel	7
Erziehungswesen und Strafdiskurse	8
Versorgungspraxis: Fallbeispiel	10
Interviews	17
Todesfälle von 1928	24
Sexueller Missbrauch	25
Strafrechtliche Diskriminierung von Heimkindern	27
Zuständigkeiten – Fallbeispiel Rathausen	27
Gesellschaftlicher Kontext – gesellschaftliche Diskriminierung	31
Anhang	
CV – Autor/-innen	33
Hinweis Methoden	33

Abstract

Der Zwischenbericht macht erste Aussagen zu den Strafpraktiken und den Vorkommnissen in Luzerner Kinder- und Jugendheimen, wie sie im Frühsommer 2010 in den Massenmedien publik gemacht worden sind. Dieser Bericht baut auf 27 Interviews mit Direktbetroffenen und schriftlichen Berichten sowie erweiterten Archivrecherchen auf. Während Rathausen aufgrund der Zahl der Interviews sowie des guten Quellenbestandes fallmässig genauer erfasst werden konnte, liegen zu den anderen Heimen erste skizzenhafte Darlegungen vor.

Beleuchtet und erfasst werden das wechselvolle Zusammenspiel der Behörden, der Politik und der Heime (inklusive Leitungen, Erziehende, Aufsichtskommissionen). Angelehnt an den Befund des Schlussberichts zu den deutschen Runde-Tisch-Gesprächen sprechen wir von einem „System Heimerziehung“. Dies bedeutet keine Negierung individueller Verantwortlichkeiten, dennoch lässt sich das Handeln von Erziehenden sowie die Aufsichtswahrnehmung von Leitungen und Aufsichtsinstanzen, das Agieren der einweisenden Behörden und nicht zuletzt die gesellschaftliche Ignoranz gegenüber der Heimerziehung in weiten Bereichen nur mittels einer breiten sozial- und kulturgeschichtlich angelegten Analyse erfassen. Im Rahmen der Luzerner Kinder- und Jugendheime im Zeitraum der 1930er bis zu Beginn der 1970er Jahre werden hier erste Resultate gezeigt. Dabei wird offensichtlich, dass vieles erst skizziert werden kann. Die weiteren Schritte – die Vertiefung der Analysen sowie das Ausweiten der Fälle – ist Sache des Schlussberichts. Zusammenfassend lässt sich von einem erhärteten Eindruck sprechen, dass das „System Heimerziehung“ grosse Mängel aufwies, sei es in Bezug auf die Strafpraxis und das Erziehungswesen generell sowie bezüglich der wahrgenommenen Aufsicht. Offenkundig wird auf der Basis der Interviews, dass die damaligen Erziehungsmethoden bei vielen ehemaligen Heimkindern traumatische Spuren hinterliessen.

Während wir im Zwischenbericht von rund 150 Seiten in teils ausführlichen Darlegungen festhalten, wie sich unsere Schlussfolgerungen herleiten lassen, so legen wir hier in verdichteter Form eine Zusammenfassung vor, welche die wesentlichen Erkenntnisse des Zwischenberichts festhält. Dieser kann aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht in der vollen Länge veröffentlicht werden, müssen doch die Interviews noch vollständig transkribiert und anonymisiert werden, auch sind weitere Untersuchungen angebracht, wie sie dann im für die Öffentlichkeit bestimmten Schlussbericht publik gemacht werden können.

Die vorliegende Untersuchung bedarf in den folgenden Bereichen einer weiteren Ergänzung und Analyse mit dem Ziel, eine Sozial- und Kulturgeschichte der Luzerner Kinder- und Jugendheime im Zeitraum der 1930er Jahre bis 1970 zu konturieren. Folgende Aspekte/Fragen sind weiter anzugehen:

- Das „System Heimerziehung“ und die vielen darin beteiligten Akteure sind detaillierter zu erfassen: Wer zog welche Fäden? Wer trug welche Verantwortung? ...
- Wie sahen die Grundzüge des Fürsorgenetzwerks aus, das um die „verwahrlosten“ und „gefährdeten“ Kinder und Jugendlichen gespannt wurde? Dessen Mechanismen und Besonderheiten, sowie die Ausdehnung und Dichte sind zu erfassen.
- Weitere Heime sind einzubeziehen (z.B. Knutwil, Mariazell, Schüpfheim, Maria Heilbrunn/Luthern-Bad, Hubelmatt, Waisenhaus/Kinderheim Luzern, Sonnenberg/Kriens, Therapieheim Kastanienbaum etc.). Ergänzt werden muss die Untersuchung durch zusätzliche Interviews (auch mit Heimpersonal), die verfeinert analysiert werden und im Anhang in transkribierter und anonymisierter Form vorliegen.
- Der heiminterne und -externe Umgang mit sexuellen Übergriffen und Misshandlungen sowie allfällige Vertuschungsmechanismen müssen ebenfalls noch näher untersucht werden.
- Die Spezifika katholischer Erziehungsheime sind zu erfassen: sind solche festzustellen, verglichen mit weltlichen oder evangelischen Heimen?
- Analysiert werden muss die Funktion des „Geldes“ in der Heimerziehung, die in erster Linie billig sein musste: Arbeitsleistungen der „Zöglinge“, staatliche Subventionen, Kostgeldzahlungen durch Angehörige, etc.
- Nachzugehen ist ferner der Frage nach Kontinuitäten und Wandel in der Heimerziehung und im Fachdiskurs
- (...)

Auftrag

Den Auftrag zur Untersuchung erteilte die Luzerner Regierung im Mai 2010, nachdem in den Medien über Vorkommnisse in Luzerner Kinderheimen berichtet worden war. Aus diesem Auftrag lassen sich folgende relevante und als dringlich eingestufte Untersuchungsfragen ableiten: Einmal stellen sich Fragen zur Dimension der Vorkommnisse (wie Strafen, Übergriffe usw.) in Kinder- und Jugendheimen des Kantons Luzern im Zeitraum der 1930er bis in die 1970er Jahre; weiter geht es um die gesellschaftliche Einordnung dieser Vorfälle und Praktiken (Wertvorstellungen, Erziehungsvorstellungen, allgemeine Erziehungspraxis ...) und nicht zuletzt stellen sich Fragen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der kantonalen und kommunalen Behörden und damit die Frage nach Verantwortlichkeiten.

Im Zwischenbericht tragen wir auf der Basis von 27 Gesprächen und drei schriftlichen Berichten von Betroffenen sowie unter Beizug der vorhandenen Dossiers und Archivmaterialien erste zentrale Erkenntnisse zusammen und werten diese aus. In grossen Teilen handelt es sich um eine Art Auslegeordnung. Feinanalysen der Interviews sind noch zu erstellen und die Archivarbeit muss weiter ausgedehnt werden. Beide Forschungszugänge erweisen sich als aufwendig. So entschieden wir uns für erste fallbeispielmässige Recherchen, um verlässliche Antworten geben zu können: Aspekte zum Kinderheim Rathausen sind auf der Basis von Archivmaterial und Interviews untersucht, die anderen Heime – Malters, Mariazell, Baselstrasse (Luzern) und punktuell auch Knutwil – konnten erst mittels Interviews erschlossen werden. Weitere Heime (wie Schüpfheim oder Hohenrain) stehen noch aus. Es zeigte sich ferner, dass allein mittels Recherchen im Archiv (soweit die Akten für Heime noch vorhanden sind) eine Rekonstruktion unvollständig bleibt. Interviews erhalten in dieser zeitgeschichtlich angelegten Untersuchung einen wichtigen Erkenntniswert. Administrative Einträge in den Akten kontrastieren teils mit den Erinnerungen der Betroffenen, mittel Interviews finden die Akten Ergänzung und werden Bestandteil einer Narration.

Aufarbeitung - Diskussion

„Die Geschichte lässt uns nicht los. Mit dem Ausklang des 20. Jahrhunderts ist die Vergangenheit zur Gegenwart geworden. (...) Die Schatten der Vergangenheit haben mit Beginn der 1990er Jahre auch die Schweiz eingeholt.“¹ Dieser Befund trifft nicht allein auf die Rolle der europäischen Staaten und Gesellschaften in Bezug auf die Zeit der Diktaturen und des Weltkrieges zu. In der Zwischenzeit geraten weitere dunkle Seiten – „Schatten der Vergangenheit“, wie sie die Gedächtnisforscherin Aleida Assmann bezeichnet,² in die öffentliche Wahrnehmung unserer Gegenwart. Diese Schatten sind vielfach und reichen – um im europäischen Bereich zu bleiben – über die Aufarbeitung der Kollaboration mit dem Nationalsozialismus, über unrühmliche Kolonialgeschichte und blutig geführte Dekolonialisierungskriege bis hin zu den Fragen des innergesellschaftlichen Umgangs mit Minderheiten, Randgruppen, Armen und hier – in unserem Falle – namentlich Verding- und Heimkindern. Wie noch aufzuzeigen sein wird, treten gerade im Umgang mit den Verding- und Heimkindern in der Vergangenheit problematische Seiten auf, die die breite Gesellschaft sowie den Staat umfassen. Wie unter einem Brennglas werden beim Betrachten der damaligen Heimsituationen solch problematische Seiten in Gesellschaft und Politik sichtbar.

Wie lässt sich der Perspektivenwechsel erklären, machten doch Betroffene verschiedentlich schon früher auf ihre Erlebnisse aufmerksam? In Gesellschaft und Politik blieben diese Themen jedoch lange Zeit ausgeblendet und ehemalige Heimkinder drangen mit ihrer Kritik an den Zuständen in den damaligen Heimen kaum durch. Zu stark wirkten gesellschaftliche Abwehrmechanismen, zumal für die Betroffenen der Gang an die Öffentlichkeit äusserst schmerzhaft und schwierig war. Dies liegt nach dem Sozialwissenschaftler Ueli Mäder jedoch nicht an der Zurückhaltung ehemaliger Verdingkinder und in unserem Fall Heimkinder. Viele hätten sich Zugang zu den Archiven verschafft, um ihre Vergangenheit aufzuarbeiten. Es sei vielmehr der gesellschaftliche Abwehrmechanismus, der dazu geführt habe, dass man dieses Thema ausblendete.

Die breite Wahrnehmung veränderte sich – Zeithistoriker machen einen Wechsel von der Täter- zur Opferperspektive aus. Da stellt sich die Frage – warum erst jetzt? Dies geht einher mit einem zunehmenden zeitlichen Abstand und einem Generationenwechsel. Damit verbunden ist auch ein Wechsel der Fragestellung: Aus der Perspektive der Betroffenen und Opfer geht es um die Frage: Warum hat man uns das angetan? Eine solche Fragestellung geht

¹ Stefan Schürer, Die Verfassung im Zeichen historischer Gerechtigkeit. Schweizer Vergangenheitsbewältigung zwischen Wiedergutmachung und Politik mit der Geschichte, Dissertation Univ. Zürich, Zürich 2009.

² Aleida Assmann, Der lange Schatten der Vergangenheit. Erinnerungskultur und Geschichtspolitik, München 2006.

tiefer und wirkt bohrender und gibt sich mit Relativierungen nicht zufrieden. Aussagen wie „früher waren andere Zeiten“ oder „das war nicht allein im Heim so, sondern auch ausserhalb“ wirken verniedlichend und kommen einem Affront gleich. Dass solche Fragen jedoch in ihrer Schärfe überhaupt in der Gesellschaft durchdrangen, das hängt mit dem Strukturbruch und dem Ende des Kalten Krieges 1989 zusammen, als gesellschaftliche Tabubereiche offen gelegt und hinterfragt worden sind.

Dabei ist zu betonen, dass es vielen Opfern und Betroffenen weiterhin sehr schwer fällt, ihre Geschichten zu erzählen und wieder an die Oberfläche kommen zu lassen. Die Traumatisierung ist bei vielen stark und auch das Gefühl, als ehemaliges Heimkind negativ von der Gesellschaft eingestuft zu werden. Wir gehen davon aus, dass lediglich eine kleine Gruppe bereit ist, über ihr Schicksal zu berichten. Erfasst und zur Debatte stehen dabei insbesondere die Ungereimtheiten und Problemseiten aus der Vergangenheit.

Der Begriff der Aufarbeitung impliziert denn auch die gesellschaftliche Funktion des Umgangs mit der Vergangenheit. Aufarbeitung steht für einen eigentlichen Arbeitsprozess mit einem bestimmten Zweck, daraus die Lehren für die Zukunft zu ziehen. Für Historikerinnen und Historiker mag das zunächst eine Untersuchung sein. Erst die Relevanz der Untersuchung für die Gesellschaft macht diese zur eigentlichen Aufarbeitung. Dahinter steckt die aufklärerische Hoffnung, dass Gesellschaften lernfähig sind.

Von Wichtigkeit sind solche Aufarbeitungsprozesse für die Betroffenen, die nicht (mehr) allein mit ihrer Individualgeschichte konfrontiert sind, indem die im Kollektiv angelegten Mechanismen ausgeleuchtet werden. Damit wird die Geschichte der Betroffenen in einen Kontext gestellt und es wird bewusst, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt. Für die Betroffenen mag dies mitunter stützend sein, erhält doch ihre Geschichte eine Glaubwürdigkeit und ist Bestandteil einer historischen Gesamtaufarbeitung.

Schwach ausgebauter Sozialstaat

Wir bewegen uns bei unserer Untersuchung in einer Zeit, in der wir bezüglich sozialer Absicherung von einem schwach ausgebauten Sozialstaat ausgehen müssen, den wir in diesem Zwischenbericht kurz skizzieren, soweit dies für das Verständnis des Gesamtzusammenhangs notwendig ist. Der Wechsel von einer „politique d’assistance“ zu einer wirklichen „politique de prévoyance“ findet am Ende der 1950er Jahre im Sog des hochkonjunkturellen Auf-

schwungs statt. Dazu kommt, dass Sozialhilfe lange Zeit auf lokaler Ebene verankert war und von milizartigen Strukturen getragen worden ist.³

Für den (alten) „Fürsorgestaat“ stand – vereinfacht dargestellt – primär die „konkrete Hilfe“ im Vordergrund. Das bedeute auch, dass die Last der Armenfürsorge auf den Kommunen lastete, während die Betroffenen Almosenempfänger waren und von Teilen der Gesellschaft als Belastung eingestuft werden konnten. Solche Vorstellungen gingen teils einher mit eugenischen Theorien, die weite Verbreitung fanden. Auch ein „Verwahrlosungsdiskurs“ breitete sich aus. In der bis in die 1950er Jahre dominierenden sozialen Schichtung ging es dabei weniger um die Ausmerzungen von Armut, sondern darum, diese zu kultivieren und das Verhältnis zwischen Armen und Wohlhabenden weniger bedrohlich zu machen. Insbesondere im ländlichen Raum war man an Knechten und Mägden interessiert und erst der hochkonjunkturelle Aufschwung in der Nachkriegszeit ermöglichte den beruflichen und damit auch sozialen Aufstieg dieser Unterschichten.

Für den Wendepunkt zum voll ausgebauten Sozialstaat steht die 1947 eingeführte AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung). Gesellschaftspolitisch steht dieser Wechsel für einen breiten Konsens.⁴ Breit war das Empfinden, dass die gezielte fürsorgerische Form der Unterstützung gegen die Idee der Menschenwürde versties. Noch im 1931 abgelehnten Gesetzesentwurf für die AHV war dies nicht so eindeutig gewesen. Noch galt hier die „Fürsorge“ als positiv, erst in den Jahren des Zweiten Weltkriegs wurde ihr Modernität grundsätzlich abgesprochen.⁵ Wenn auch zu Recht die Einführung der AHV als „entscheidender Wendepunkt“⁶ einzustufen ist, so bleibt für die nachfolgenden Dekaden der 1950er und auch 1960er Jahre unübersehbar, dass der Ausbau des Sozialwerks für die schwächeren Gruppen (wie Ausländerinnen und Ausländer, erwerbstätige Frauen usw.) nur zögernd voranging. Bis weit in die 1960er Jahre hinein dominierte in der Schweiz ein Familienmodell, das auf einer rollengeteilten und hierarchisierenden Geschlechterordnung beruhte.

³ Sandro Cattaci/Véronique Tattini, *Les politiques sociales*, in: Ulrich Klöti et al., *Handbuch der Schweizer Politik*, Zürich 1999, S. 807-839, hier, S. 808 und 823.

⁴ Cattaci/Tattini, *Les politiques sociales*, S. 808.

⁵ Vgl. Christina Luchsinger, *Sozialstaat auf wackligen Beinen. Das erste Jahrzehnt der AHV*, in: Jean-Daniel Blanc/Christine Luchsinger (Hg.), *achtung: die 50er Jahre!. Annäherungen an eine widersprüchliche Zeit*, Zürich 1994, S. 51-69, hier S. 54 und 67.

⁶ Volkhard Scheunpflug, „Ich bitte Sie, Hochgeehrte Herren, das Herz auf zu tun“. 200 Jahre Bürgergemeinde Luzern, hg. von der Bürgergemeinde Luzern, Luzern 1998, S. 127.

Wertestrukturen im Wandel

Was die Wertestrukturen betrifft, so waren die Vorstellungen darüber im Zeitraum von ca. 1860 bis 1960 relativ ähnlich. Ein Bruch zeichnete sich Ende der 1960er bzw. zu Beginn der 1970er Jahre ab. Historiker/-innen und Sozialwissenschaftler/-innen machen einen fundamentalen Wandel in der Wertestruktur aus. Der Wandel vollzog sich in einer Schnelle vor allem in den 1960er Jahren und veränderte die Gesellschaften grundlegend. Eric Hobsbawm bezeichnet diese kulturelle Revolution als „Triumph des Individualismus über die Gesellschaft“.⁷ Der Umbruch fand in den westlichen Gesellschaften vor dem Hintergrund eines in der Industriegeschichte einmaligen Wirtschaftswachstums statt, das den Wandel zur Massenkongumgesellschaft brachte. Dieser Wandel zeichnet sich als Übergang von materiellen zu sogenannt postmateriellen Werten ab. Zentral für diesen Umbruch ist auch das Ablösen einer Knappheitsgesellschaft durch eine sich aus der Hochkonjunktur bildende Massenkongumgesellschaft.⁸

Werte sind grundlegende Orientierungsmassstäbe von Personen und Personengruppen. Sie entscheiden darüber, was Einzelne für wichtig halten und was auch als unwichtig erachtet wird. Solche Werthaltungen bilden sich in der Auseinandersetzung von Menschen mit ihrer sozialen und materiellen Umwelt heraus.⁹ Der Wandel, der sich in den drei Nachkriegsjahrzehnten vollzog, lässt sich als Verlagerung und neue Gewichtsetzung von sogenannten Pflicht- und Akzeptanzwerten hin zu den Selbstentfaltungswerten diagnostizieren. In den 1980er Jahren wirkten diese Werte dann breit entfaltet.¹⁰ Auch hier ist die lange Übergangsphase zu berücksichtigen. Damit verbindet sich auch ein Wandel der Wertmassstäbe in der Erziehung. Bis in die 1960er Jahre hinein dominierten hier noch sogenannte Pflicht- und Akzeptanzwerte, die dann – ganz im Zeichen des antiautoritären Protestes – immer mehr sogenannten Selbstentfaltungswerten wichen.

Aufschlussreich sind Untersuchungen zu Erziehungsstil und -vorstellungen, wie sie die 1950er und 1960er Jahre noch prägten und die sich im Verlaufe des Industrialisierungsprozesses herausgebildet haben.¹¹ Vergleichende Analysen zeigen auch, dass konfessionell die Unterschiede nicht gross waren. In Bezug auf die Bereiche Autorität, Disziplin und Gehorsam

⁷ Eric Hobsbawm, *Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts*. Aus dem Englischen von Yvonne Badal, Wien 1995, S. 420.

⁸ Für den Zwischenbericht konnten die verschiedenen neuen Publikationen zum Wertewandel und Protestverhalten der 68er Bewegungen noch nicht einbezogen werden.

⁹ Siehe etwa: Christian Pfister (Hg.), *Das 1950er Syndrom. Der Weg in die Kongumgesellschaft*, Bern/Stuttgart/Wien 1995, S. 25.

¹⁰ Siehe explizit (*The Silent Revolution*): Ronald Inglehart, *Kultureller Umbruch. Wertewandel in der westlichen Welt*, Frankfurt/Main, New York 1989. Ausgangspunkt der Analyse sind die Umfragen des Eurobarometers.

¹¹ Vgl. dazu Michael Fuchs, Hans Aebli als Pädagoge. *Die pädagogische Grundschrift im Denken Hans Aebli: Darstellung, Entstehung, Wirkung*, Sursee 1998.

war man sich bis über die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinaus einig. So standen im Zentrum der Gesinnungsbildung die Orientierung an traditionellen Werten wie Familie, Charakterbildung, Elitebildung (auf eine Elite mit Dienstbarkeitscharakter hin), Gemeinschaft, Durchhaltewillen, Konzentrationsfähigkeit, Wahrheit, Liebe, Gehorsam, Höflichkeit, Autorität u.a.m.

Benutzt man das Konzept der Moderne zur Analyse und Erklärung von Langzeitentwicklungen in Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Wissenschaft, dann lässt sich beobachten, dass die zur Moderne führenden Stränge zwischen 1880 und 1930 zusammenlaufen und dass sich diese bis in die 1960er Jahre weithin durchsetzten. Von Bedeutung ist, wie breit von Pädagogen und Pädagoginnen diese Modernisierung (noch) als Bedrohung wahrgenommen worden ist. Dies äusserte sich konkret in der Betonung der ländlichen und in Ablehnung von urbanen Werten, im Beschwören einer Dienstbarkeit, in der Skepsis gegenüber den neuen Medien und nicht zuletzt in der Betonung der Durchsetzung von Autorität und Gehorsam in der Schule.¹² Kritisiert wurden namentlich im katholischen Milieu der Individualismus, der Materialismus und der Rationalismus. Gefordert wurde der Weg zurück zu Gott, zur Verankerung der Persönlichkeit im Absoluten. Ohne Zucht und Zwang, so eine breite Einsicht, war dies nicht umzusetzen. Das Ziel jeder Erziehung müsse sein, den Menschen zu einem nützlichen Glied der Gesellschaft zu machen. Da der Einfluss des Elternhauses stetig abnehme, müsse die Schule diese Lücke schliessen. Viele orteten einen schleichenden Familienzerrfall, der einen Staatszerfall auslösen könne. Ausgemacht wurde ferner eine Autoritätskrise. Ein Konsens bestand darin, dass eine straffreie Schule als Ding der Unmöglichkeit zu betrachten war. Daher erhielt die Körperstrafe auch keinen vehementen Widerspruch.

Erziehungswesen und Strafdiskurse

Das Erziehungswesen im Kanton Luzern im Bereich der Heimerziehung war bis in die 1960er Jahre stark durch kirchlichen Einfluss geprägt. In den hier untersuchten Kinder- und Jugendheimen waren Erzieherinnen aus Orden tätig. Bis 1976 stand ein Geistlicher als Direktor dem Kinderheim Rathausen vor.

Heimerziehung war Teil der Heilpädagogik. Es lässt sich ab den 1930er Jahren von einem spezifischen katholischen Zugang zur Heilpädagogik sprechen der, – hier vereinfacht dargestellt – primär von der Theologie geleitet war, während die Medizin, Psychiatrie, Psychologie

¹² Vgl. Fuchs, Hans Aebli als Pädagoge, S. 258. Er untersuchte die „Schweizer Schule“ sowie die „Schweizerische Lehrerzeitung“ in den 1950er Jahren.

und die Naturwissenschaften einen hilfswissenschaftlichen Charakter hatten. Die Pädagogik stellte für viele eine „ancilla theologiae“ dar.¹³ In diesem Sinne erfuhren das Heimwesen und die Heimerziehung im katholischen Raum eine Begleitung. In Schriften und Publikationen wurde das Heim- und Erziehungswesen reflektiert. Für den katholischen Raum von Relevanz sind die Schriften des Instituts für Heilpädagogik und Angewandte Psychologie der Universität Freiburg sowie des Instituts für Heilpädagogik in Luzern. Daraus lassen sich eigentliche Fachdiskurse ableiten: zu den Strafpraktiken und namentlich auch zur Körperstrafe, zur „Verwahrlosung“ usw. Zentral für die Betrachtungsweise ist eine hierarchisierende Wertetheorie, deren oberster Wert und zugleich oberstes Erziehungsziel darin bestand, „dass der Mensch Gott erkennt, ihm in Liebe sich hingibt“. Das macht den spezifisch katholischen Ansatz aus. Erste Analysen der Schriften mit Aussagen zur Körperstrafe, der „Verwahrlosung“ und der Heimerziehung generell verweisen darauf, dass man sich der Problematik von Körperstrafen bewusst war und diese nur in Ausnahmefällen akzeptierte. Dennoch liessen diese Ausnahmefälle Spielraum offen. Auch in Ordensschriften wird die Körperstrafe reflektiert und Erziehende werden praktisch angemahnt, mit Strafen pädagogisch umzugehen und sich nicht von Emotionen leiten zu lassen. Solche Stellungnahmen lassen sich zweifach deuten: einmal lässt sich daraus ableiten, dass das Problem massiver und überbordender Strafen erkannt worden ist und man dagegen vorgehen wollte; weiter sind sie auch Indiz, dass solche Strafformen und -masse verbreitet vorkamen. Es muss vermutet werden, dass Theorie und Praxis hier auseinanderklafften, wie dies auch aus dem „Abschlussbericht des Runden Tisches – Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ in Deutschland abzuleiten ist: Die körperliche Züchtigung und ihr Ausmass wurde erkannt und in der Fachdebatte thematisiert. Dennoch zeigten sie in der Praxis wenig Wirkung. Die Gründe – so der Bericht – werden in der fachlichen Überforderung der Erziehenden, bedingt durch deren geringe Zahl, aber auch deren Qualifikation, gesehen. Dazu kommt weiter die rechtliche und fachliche Uneindeutigkeit – theoretisch wurde die Züchtigung abgelehnt – praktisch aber dann doch nicht.

Auf einer weiteren Ebene wurde der „Verwahrlosungsdiskurs“ angesprochen: Insbesondere aus einzelnen Schriften liessen sich Vorstellungen einer drohenden und breiten „Verwahrlosung“ von Kindern und Jugendlichen aufzeigen. Die ausserfamiliäre Erziehung galt bis in die 1960er Jahre nicht allein als Ersatz für eine fehlende Familie, sondern darüber hinaus als

¹³ Vgl. hier: Carlo Wolfisberg, Heilpädagogik und Eugenik. Zur Geschichte der Heilpädagogik in der deutschsprachigen Schweiz (1800-1950), Zürich 2002.

Form für eine direkte Umerziehung, indem man Kinder Familien mit „schlechtem Einfluss“, die damit nicht den bürgerlichen Normen entsprachen, wegnahm.

Grundsätzlich noch nicht untersucht und erschlossen sind die Eigenheiten und Auswirkungen einer katholisch geprägten Heimpädagogik und dies im Vergleich mit Heimen, die von weltlichen oder evangelischen Erziehenden geleitet worden sind.

Versorgungspraxis: Fallbeispiel anhand eines Vormundschaftsdossiers

An der Versorgung eines Kindes und Jugendlichen in ein Erziehungsheim war ein grosser Kreis von Personen und privaten, parastaatlichen und staatlichen Instanzen beteiligt. Neben den einweisenden Behörden, wie die Vormundschafts- oder Armenbehörde, waren gemeinnützige Vereine, Jugendschutzkommissionen, der Amtsgehilfe, Lehrer, Pfarrer, Gerichte etc. in eine Versorgung involviert. Wir konnten für diese Untersuchung lediglich exemplarisch den Ablauf einer Kindswegnahme anhand einer Familie in einer Luzerner Gemeinde aufzeigen. Anhand dieses einen Fallbeispiels konnten die Dichte des Netzes von Beteiligten und deren Wirken bei Kindswegnahmen sowie die zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen und Wertvorstellungen, die zur „Anstaltsversorgung“ führten, erst andeutungsweise dargestellt werden.

a) Kurzbeschreibung des Fallbeispiels¹⁴

Die Familie A bestand aus folgenden Mitgliedern: Vater A und Mutter A (*1915), Sohn W (*1941), Sohn X (*1947), Tochter Y (*1950) und Tochter Z (*1957). Sie lebte in einer Gemeinde im Kanton Luzern. Die finanziellen Verhältnisse der Familie müssen schwierig gewesen sein. Zudem konnte sie nur Wohnraum in prekärem baulichem Zustand finden.

Die erste Kindswegnahme ging mit der durch Ärzte der psychiatrischen Anstalt St. Urban attestierten geistigen Erkrankung der Mutter einher. 1948 veranlasste der Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde, die beiden Söhne W und X in einem Kinderheim zu platzieren. W riss schon bald aus diesem aus und lebte unter Zusehen des Gemeinderats wieder bei den Eltern. Auch X konnte auf Ersuchen des Vaters und mangels stichhaltiger Argumente gegen die Rückkehr seitens der Behörden für eine kurze Zeitspanne, ca. 1951, wieder ins Elternhaus zurück.

¹⁴ Aus Datenschutzgründen wurden die Namen der beteiligten Personen anonymisiert. Auch die Angaben, welche auf konkrete Lebensläufe verweisen könnten, wurden verfremdet.

Auf das Einschreiten des Amtsgehilfen hin wurden 1952 zum zweiten Mal alle Kinder, nun auch die Tochter Y, den Eltern weggenommen und in einem Kinderheim versorgt. Den Eltern hatte zuvor der Gemeinderat die elterliche Gewalt entzogen, der Mutter angeblich wegen Geisteskrankheit, dem Vater wegen nicht weiter ausgeführter „Erziehungsuntüchtigkeit“. Der Gemeinderat stützte sich dabei auf die Artikel 283ff. des ZGBs sowie auf das kantonale Einführungsgesetz § 34. Als Entscheidungsgrundlage dienten Gutachten und Berichte diverser Instanzen.

In der Folge wehrte sich der Vater immer wieder gegen diesen Entscheid. Einerseits animierte er die Kinder zum Weglaufen und andererseits ging er mit einem Anwalt gegen die Kindswegnahme vor. Auch ist von verbalen Drohungen gegen die Behörden die Rede. Die Gesuche und Beschwerden des Vaters wurden immer wieder abgewiesen mit dem Argument, die Eltern seien nach wie vor nicht „erziehungstüchtig“, die Mutter „geisteskrank“, der Vater „unbelehrbar“. Der Vater wurde in der Folge als Querulant behandelt.

Im quellenergiebigen Vormundschaftsdossier der Geschwister im entsprechenden Gemeindearchiv befinden sich eine umfangreiche Korrespondenz über die Kindswegnahmen, aber auch Vormundschaftsberichte über die Kinder sowie weitere Unterlagen.

b) Die beteiligten Fürsorgeinstanzen

Aus einer ersten Analyse des Vormundschaftsdossiers geht hervor, wie umfangreich der Kreis der Beteiligten im Fall einer Kindswegnahme und Bevormundung war. Es sind dies folgende Instanzen:¹⁵

Regierungsrat
Gemeindedepartement
Amtsgehilfe von Luzern
Statthalteramt Luzern-Land
Obergericht
Gemeinderat
Gemeindeammann
Waisenvogt
Armenrat der Gemeinde
Vormund
Jugendschutzkommission
Polizei
Fürsorgerin des gemeinnützigen Frauenvereins
Lehrer
Ärzte (in der Gemeinde und in der Psychiatrie St. Urban)
Anwälte

¹⁵ Die Liste beruht auf der flüchtigen Durchsicht des gesamten Vormundschaftsdossiers sowie der ersten Kurzanalyse der Kindswegnahmen im spezifischen Fall der beschriebenen Familie. Insbesondere die genauen Wirkungsfelder der einzelnen Instanzen konnten noch nicht umfassend geklärt werden.

Kinderheim

Nachbarn

Nicht namentlich genannte Informant/-innen aus dem Umkreis der Familie

Wir sind bislang zwei dieser zahlreichen Instanzen näher nachgegangen, welche nach unseren ersten Erkenntnissen in der Versorgungspraxis bei Kindern auf Gemeindeebene generell eine zentrale Rolle spielten: dem Amtsgehilfen und den Jugendschutzkommissionen. Bei beiden sind weitere Untersuchungen nötig, um ihre konkreten Tätigkeiten in der Fürsorgepraxis und ihre Rolle im Fürsorgesystem besser fassen zu können. Die jeweiligen Rollen der übrigen Instanzen sind ebenfalls noch zu klären.

Der Amtsgehilfe

Seit 1849 wirkte der Amtsgehilfe (seit 1963 Regierungsstatthalter genannt) als Helfer des Amtsstatthalters. Je ein Amtsgehilfe waltete in den Ämtern Hochdorf, Sursee, Willisau, Entlebuch und Luzern. Nach den Luzerner Armengesetzen aus den Jahren 1922 (Artikel 57) und 1935 (Artikel 54) fungierten die Amtsgehilfen als Bindeglieder zwischen Regierungsrat und Gemeinden und bildeten ein Organ der Armenpflege. Der Amtsgehilfe übte die Aufsicht über die Gemeinden seines Amtes und deren Behörden aus, so auch über die Armenpflegen und die Vormundschaftsbehörden.¹⁶ In dieser Funktion besuchte er einmal pro Jahr alle „Armenanstalten“ (Gemeindearmenanstalten) und „Waisenanstalten“ seines Zuständigkeitsbereichs und erstattete dem Regierungsrat Bericht über den Betrieb der „Anstalten“. Er agierte zudem als Beschwerdeinstanz in Kinderschutzsachen. Bei Beschwerden über eine „Anstalt“ etwa hatte der Amtsgehilfe die kritisierte „Anstalt“ zu besuchen.

Die Jugendschutzkommissionen

In Grossstadtkantonen wie Bern und Zürich entstanden nach dem Vorbild von Deutschland kantonale und städtische Jugendämter. Die Jugendämter dienten der Zentralisierung der privaten und staatlichen Jugendfürsorgeinstitutionen. In Luzern entstand kein solches Jugendamt. Stattdessen wurden auf Gemeindeebene Jugendschutzkommissionen und – für straffällige Jugendliche – auf kantonaler Ebene Jugendgerichte und eine Jugendanwaltschaft errichtet. Diese Instanzen entstanden aber erst mit Inkrafttreten des eidgenössischen Strafgesetzbuches im Jahr 1942, welches erstmals Bestimmungen über Jugendliche gesamtschweizerisch regelte. In der Stadt Luzern entstand zudem eine Amtsvormundschaft. Auf dem

¹⁶ Armengesetz vom 29. Dezember 1922, § 57, und Armengesetz vom 1. Oktober 1935, § 54; Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuches des Kantons Luzern vom 10. Dezember 1907, § 42.

Land fungierten die Gemeinderäte als Vormundschaftsbehörden. Damit stand Luzern zwischen den ausgebauten und zentralisierten Einrichtungen der Grossstädte und den ländlichen Gebieten, in denen es weder Jugendschutzkommissionen noch Amtsvormundschaften gab.¹⁷ Vergleichbare Jugendschutzkommissionen wie jene im Kanton Luzern gab es in der Schweiz einzig in St. Gallen und Freiburg.¹⁸

Die Errichtung von Jugendschutzkommissionen war gesetzlich im Kanton Luzern bereits seit 1907 festgeschrieben, die Umsetzung liess aber lange auf sich warten. Das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 im Kanton Luzern schrieb die Ernennung besonderer Kinderschutzkommissionen oder -inspektorate in den Gemeinden oder grösseren Kreisen durch den Luzerner Regierungsrat vor.¹⁹ Die Jugendanwaltschaft war die Aufsichtsbehörde über die Jugendschutzkommissionen, deren Zuständigkeitsgebiet den ehemaligen Gerichtsbezirken entsprach.

Dem Regierungsrat oblag die Pflicht, ein Reglement zu erlassen, in welchem der genaue Kompetenzenkatalog dieser Kommissionen aufgelistet sein sollte. Eine solche Vollzugsverordnung wurde jedoch erst 1942 erlassen, mehr als 34 Jahre später.²⁰ Es brauchte eine Interpellation und zwei Motionen aus dem Grossen Rat, bis der Regierungsrat zu handeln begann.²¹ Die Verordnung hielt schliesslich fest, dass 19 Jugendschutzkommissionen, wie diese nun genannt wurden, errichtet werden sollten. Jede Kommission bestand aus fünf bis elf Mitgliedern, die vom Regierungsrat auf vier Jahre gewählt wurden. Dabei waren die Vertretung von Geistlichen, Lehrerschaft, Ärzten, Fürsorgeinstitutionen und Frauenvereinen in "Bedacht zu nehmen". Vormundschafts- und Armenbehörden waren nicht in die Kommission wählbar. In den Jugendschutzkommissionen waren also auch Private vertreten, wie in St. Gallen.

Die Aufgaben der Jugendschutzkommissionen bestanden darin, die Vormundschafts- und Armenbehörden bei verschiedenen Kontroll- und Aufsichtsfunktionen zu unterstützen. So übernahmen sie Aufgaben in der Kontrolle und Aufsicht über die in Heimen und Familien versorgten Kinder, über Kinder, die noch bei den Eltern wohnten jedoch einer Aufsicht unterstanden, sowie über die schulentlassene Jugend (hinsichtlich ihrer Ausbildung, der Ver-

¹⁷ Gisela Hauss, Jugendschutzkommissionen zwischen Stadtverwaltung, Kinderschutz und Strafrecht, in: Gisela Hauss/Béatrice Ziegler (Hg.), Helfen, Erziehen, Verwalten. Beiträge zur Geschichte der Sozialen Arbeit in St. Gallen, Zürich 2010, S. 129-139, hier: Hauss, Jugendschutzkommissionen, S. 137.

¹⁸ Ebenda, S. 138, Anm. 3.

¹⁹ Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 im Kanton Luzern, § 38.

²⁰ Verordnung über die Jugendschutzkommissionen vom 26. 1. 1942.

²¹ Interpellation von Josef Steiner, Luzern, und Konsorten vom 29. November 1916. Motion von Edmund Müller, Züst, Hartmann-Moser, Wey und Muheim vom 7. März 1938. Motion von Franz Karl Züst, Emmenbrücke vom 30. Januar 1940.

mittlung von Stellen). Die Mitglieder der Jugendschutzkommissionen mussten die ihrer Kontrolle unterstellten Kinder und Jugendlichen jährlich mindestens zweimal besuchen. Zudem wurde ihnen das Beschaffen von Auskünften über Familien oder zu versorgende Kinder sowie der Vollzug der Versorgung von Kindern auf Verfügung von Vormundschafts- oder Armenbehörden übertragen.

Die Jugendschutzkommissionen konnten selber keine vormundschaftlichen Verfügungen treffen, sondern hatten die Funktion von „Gehilfen“ der Vormundschaftsbehörden. Trotzdem verfügten sie über wichtige Kompetenzen und Funktionen, indem sie Informationen über Familien beschafften und als Aufsichtsbehörde die versorgten Kinder besuchten. Entscheide über Kindswegnahmen und „Anstaltsversorgungen“ sowie Urteile über die Qualität eines Erziehungsheims beeinflussten sie entsprechend entscheidend mit. Es handelt sich demnach um eine parastaatliche Organisation mit weitreichenden Kompetenzen.

Gisela Hauss stellt in ihrer Untersuchung zu den Jugendschutzkommissionen in St. Gallen fest, dass diese ehrenamtlichen Kommissionen über „relativ viel Freiraum und – wenn auch in manchen Bereichen eher informelle – Verfügungsgewalt“ verfügten und „in ihrer konkreten alltäglichen Praxis weitgehend ohne städtische Aufsicht“ arbeiteten.²² Inwieweit dies auch für die Jugendschutzkommissionen im Kanton Luzern gilt, muss noch näher untersucht werden.

d) Die gesetzlichen Grundlagen

Die Kinder der Familie A wurden vom Gemeinderat, welcher zugleich die Vormundschaftsbehörde bildete, aufgrund der Artikel 283ff. des eidgenössischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie Artikel 34 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB aus ihrer Familie weggenommen und in „Anstalten“ eingewiesen. Die sogenannten „Kinderschutzartikel“ des eidgenössischen ZGBs (Artikel 283-289) von 1907 (in Kraft ab 1912) regelten Kindswegnahmen und Versorgungen von Kindern in „Anstalten“. Das Einführungsgesetz zum ZGB des Kantons Luzern vom 21. März 1911 erliess die kantonalen Bestimmungen zur Einführung des Zivilgesetzbuches.

Zuständig für Kindswegnahmen und „Anstaltseinweisungen“ von Kindern war gemäss ZGB die Vormundschaftsbehörde. Sie musste bei „pflichtwidrigem Verhalten“ der Eltern (Artikel 283 des ZGBs) sowie bei „Verwahrlosung“ oder „dauernder „Gefährdung“ des „leiblichen oder geistigen“ Wohles eines Kindes (Artikel 284 des ZGBs) einschreiten. Durch Befragungen von Personen im Umfeld des Kindes sollte der Sachverhalt festgestellt werden.

²² Hauss, Jugendschutzkommissionen zwischen Stadtverwaltung, Kinderschutz und Strafrecht, S. 137f.

Ärzte, Geistliche, Lehrer oder private Kinderschutzvereinigungen konnten für die Untersuchung beigezogen werden. Nötigenfalls konnte die Vormundschaftsbehörde die „Anstaltseinweisung“ des Kindes verfügen.

Kindswegnahmen waren bereits vor der Verabschiedung des ZGBs im Jahr 1907 möglich. Nun wurde es aber bedeutend einfacher, ein Kind aus seiner Familie wegzunehmen und in einer Familie oder „Anstalt“ zu platzieren.²³ Das ZGB ermöglichte ein behördliches Einschreiten bereits bei „Gefährdung“ des Kindes, bevor ein Kind überhaupt auffällig geworden war. Der Präventionsgedanke erhielt damit ein starkes Gewicht. Neben der Möglichkeit des präventiven Eingreifens wurden auch verschärfte Massnahmen eingeführt. Die Gründe für eine Kindswegnahme waren sehr offen formuliert. Die vagen Begriffe „pflichtwidriges Verhalten“, „Verwahrlosung“ und „dauernde Gefährdung“ eröffneten den jeweiligen kommunalen Vormundschaftsbehörden einen entsprechend weiten Handlungsspielraum. Auch der Kreis der beobachteten Kinder wurde dadurch immer grösser. Die Behörden konnten bereits bei einem einmaligen Fehlverhalten ohne vorherige Ermahnung einschreiten. Dabei standen weniger das Verhalten des Kindes als die „Erziehungsfähigkeit“ und die Lebensweise der Eltern im Fokus.

e) Die Wertvorstellungen der Fürsorgeinstanzen

Die gesetzlichen Grundlagen klärten die Begründungen, den Ablauf und die Handlungskompetenzen der Kindswegnahmen. Hinter gesetzlichen Regelwerken stehen jeweils Wertvorstellungen, von denen mehrheitlich auch die vollziehenden Instanzen geprägt sind. Nadja Ramsauer analysierte in ihrer Dissertation Inspektionsberichte von Fürsorgerinnen der Zürcher Amtsvormundschaft zwischen 1900 und 1945²⁴ und fragte dabei nach den handlungsleitenden Wertvorstellungen und danach, wie diese sprachlich umgesetzt und wirksam wurden. Nach ihrer Analyse erlauben Berichte der verschiedenen Instanzen eher Rückschlüsse auf deren Urheber und deren Vorstellungen als auf die Beschriebenen selbst. Sie geben in erster Linie die amtliche Perspektive wieder, welche stark vom sozio-kulturellen Hintergrund der Schreibenden geprägt war. Vorherrschend waren dabei bürgerliche Wertvorstellungen, welche auf untere soziale Schichten übertragen wurden. Nach diesen Wertvorstellungen standen eine ordentliche Haushaltsführung, ein strenger, aber liebevoller Erziehungsstil sowie das gepflegte Äussere der Familien im Zentrum.

²³ Vgl. zu den Kinderschutzartikeln im ZGB ausführlich: Nadja Ramsauer, „Verwahrlost“. Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900-1945, Zürich 2000, S. 21-50. Der folgende Abschnitt beruht auf Ramsauers Ausführungen.

²⁴ Ebenda, S. 126-160.

Parallelen zu den Zürcher Fürsorgeberichten weisen auch in dieser Hinsicht die Gutachten und Berichte der Instanzen in der Luzerner Gemeinde auf: Die Mutter der Familie stand im Zentrum der Beurteilung; hier nur einige beispielhafte Zuschreibungen: Sie sei „unzurechnungsfähig“, besorge den Haushalt „schlecht und recht“ („mittags um ½ 12 Uhr waren die Betten nicht gemacht“, „die Ordnung in Stube & Küche war befriedigend, im Schlafzimmer jedoch absolut ungenügend“, „Leintücher & Kopfkissen strotzten vor Schmutz“, „auf die Frage, ob sie mit den Vorbereitungen für das Mittagessen noch nicht beginnen wolle, bemerkte sie, dass die Zeit noch wohl ausreiche“), habe ein ungepflegtes Äusseres („die Kleidung der Frau A und der beiden jüngeren Kinder war sehr armselig, schmutzig & zerrissen“), gefährde die Kinder in sittlicher Hinsicht („Die Mutter A ist wegen Geistesschwäche bevormundet und es ist anzunehmen, dass sie in geschlechtlichen Dingen vor den im gleichen Zimmer schlafenden Kinder keine grosse Rücksicht nimmt“), vernachlässige die Kinder („überlässt die Kinder sehr oft Flur und Strasse“, „selbst im Winter sind die Kinder öfters vom Hause ausgeschlossen gewesen und von Nachbarn in völlig vernachlässigtem Zustand, durchnässt und durchkältet gesehen und aufgenommen worden“), gebe sich dem Müssiggang hin („sass in der Stube auf dem Kanapee und las in einer Brattig“ [kurz vor Mittag]) und misshandle ihren Mann („es wurde von der Nachbarschaft aus beobachtet, dass die Frau A mit Werkzeugen auf ihren Mann losgegangen ist, zum Fenster hinaus Wasser auf den aus dem Hau[s]e geschlossenen Mann gegossen hat“).

Auch hier wird der spekulative Charakter der Berichte deutlich. Oft stützten sich die Instanzen auf Aussagen von Nachbarn und weiteren Personen aus dem Umfeld der Familie und übernahmen die negativen Bemerkungen ausführlich. Positive Äusserungen, welche beispielsweise von der Fürsorgerin des gemeinnützigen Frauenvereins stammten, wurden nur kurz angedeutet und zugleich relativiert.

Bilanz: Bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und bei der Aufsicht und Erziehung während des Heimaufenthaltes hatten eine Vielzahl von Personen und Instanzen ihre Hand im Spiel. All diese privaten, parastaatlichen und staatlichen Aufsichts-, Erziehungs- und Versorgungsinstanzen bildeten zusammen ein Fürsorgenetzwerk, welches die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen in Gang hielt. Dieses Netz zeichnete sich durch eine diffuse Dichte aus, verursacht durch die grosse Zahl verschiedenster beteiligter Akteure. Für die von Fürsorgemassnahmen Betroffenen waren die Zuständigkeiten entsprechend schwer durchschaubar. Zudem scheint es für die Betroffenen entscheidend gewesen zu sein, welche Person sich mit ihrem „Fall“ beschäftigte. Es gab durchaus

unterschiedliche Herangehensweisen. Manchmal reichte es, wenn sich der Vormund für ein Heimkind einsetzte, wie im Fall des Winterthurer Amtsvormundes, der durch seine Kritik an der Strafpraxis die Heimkrise in Rathausen auslöste; oder ein Amtsgehilfe vermag entgegen den Bestrebungen anderer Instanzen eine Kindswegnahme durchzusetzen, wie der von uns untersuchte Fall der Familie A zeigt. Entsprechend konnten Entscheide von Behörden als willkürlich erscheinen.

Interviews

Für die Rekonstruktion des Erziehungsalltags sowie für Hinweise zu den Straf- und Erziehungspraktiken sind die Interviews von grosser Relevanz. Dort, wo in Archiven auch schriftliche Überlieferungen vorhanden sind, lassen sich die Interviews mitunter an Archivdokumenten (organisatorische Anstaltsakten, staatliche Akten, etc.) spiegeln. Die Aktenlage der Luzerner Heime gestaltet sich jedoch ausser im Falle des Erziehungsheims Rathausen eher schwierig, so dass den Interviews bei der Rekonstruktion des Alltags ein Hauptgewicht zukommt. Im Rahmen der Untersuchung wurden laufend Interviews gemacht. Die hier mitgeteilten ersten Ergebnisse basieren noch nicht auf der systematischen Analyse der Interviews, die in einem zeitaufwendigen Verfahren noch zu erstellen ist. Es lassen sich aber – ganz im Sinne einer methodologischen Annäherung, für das Erstellen eines Kategorienrasters erste Aussagen machen. Die Bezüge haben vorerst noch summarischen Charakter – die Teilinterviews müssen noch systematisch analysiert werden.

Der Vergleich der Interviews ergibt, dass trotz der individuellen Besonderheiten Themen und Aspekte aufscheinen, die vielen Interviews gemeinsam sind. Nicht überraschend ist, dass sich viele Themen und Aspekte auch in den Interviews mit Verdingkindern finden.²⁵ Beispiele sind: die fehlende Zuwendung durch Bezugspersonen; ein Gefühl der Ohnmacht und des Alleingelassenseins; Gefühle der Diskriminierung und Zurücksetzung, die auch abgelöst werden durch Stolz, es im Leben (noch) zu etwas gebracht zu haben; die Erfahrung von Strafen und Gewalt, ebenso sexueller Missbrauch; die für viele erlebte Armut; der Stellenwert der Religion; die problematischen Seiten der Vormundschaftsbehörden; das Gefühl der Willkür und des Ausgeliefertseins, Ähnlichkeiten der Überlebensstrategien; die Scham darüber zu erzählen, im Heim gewesen zu sein; die abgeschottete Situation im Heim; der Stempel als Heimkind und die damit verbundene Zurücksetzung in Gesellschaft und Schule ausserhalb

²⁵ Vgl. Heiko Haumann/Ueli Mäder, Historisch-sozialwissenschaftliche Zugänge zu lebensgeschichtlichen Interviews, in: Marco Leuenberger/Loretta Seglias (Hg.), *Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen*, 3. Auflage, Zürich 2009, S. 279-303 hier S. 282.

des Heims; die Leere nach dem Heimaustritt und die damit verbundenen Schwierigkeiten im Übergang vom Heim zu einer Berufstätigkeit, die ambivalente Bindung an das Heim als Bezugspunkt in einer wichtigen Phase des Lebens, auch wenn diese mitunter sehr schmerzhaft in Erinnerung bleibt; die Last der Erinnerung im späteren Leben.

So unzuverlässig Erinnerungen im Detail sein mögen, so frappant ist dennoch die Übereinstimmung in solchen Belangen. Auf dieser Ebene erweisen sich Interviews als wichtige Quellen, geben sie uns doch nicht nur Aufschluss über das jeweilige Denken der befragten Personen, sondern auch über frühere Lebensverhältnisse in einer dichten Form der Vermittlung.²⁶ Damit lassen sich nicht Gewissheiten, wohl aber Plausibilitäten herleiten. Interviews ermöglichen einen Einblick in die Lebenswelten der Befragten. Die Befragten, die sich erinnern und erzählen stehen dabei in einem komplexen Wechselverhältnis und interagieren auf verschiedenen Ebenen. Sie sind einmal Zeitgenossen der Gegenwart. Viele von ihnen wurden durch die in den Medien vermittelten Hinweise auf die Vorkommnisse in Kinder- und Jugendheimen aufgewühlt und viele reagierten. Viele fühlen sich bestätigt und ziehen Parallelen zu ihrer eigenen Heimgeschichte. Andere wiederum sehen sich in den Meldungen nicht bestätigt und lehnen die vermittelte Darstellung teils heftig ab. Grundsätzlich allen ist jedoch gemeinsam, dass sie über die prägenden Erlebnisse berichten und auch alle verweisen auf rigide Strafpraktiken, von denen sie jedoch unterschiedlich betroffen waren. Es muss vermutet werden, dass die Gruppe jener, die sich für ein Interview zur Verfügung stellten und ihre Lebensgeschichte in die Untersuchung einbringen, klein ist. Immer wieder wurde auf hohe Suizidraten ehemaliger Heimkinder verwiesen, aber auch auf das Verdrängen und Vergessen. Verbunden mit der Erinnerung ist bei vielen auch Scham oder zumindest die Angst, als ehemaliges Heimkind erkannt zu werden.

Entsprechend den vorgeschlagenen Kategorien sollten hier erste Einblicke vermittelt werden. Dabei möchten wir betonen, dass die Aussagen erst summarisch zusammengetragen worden sind und die vertiefte Analyse der Interviews noch aussteht.

Fehlende Zuwendung durch Bezugspersonen

Fehlende Zuwendung ist ein praktisch bei allen Interviewten erwähnter Aspekt. Er scheint durchgehend aufzutreten und betrifft oft die familiäre Ausgangssituation wie auch das Leben und Aufwachsen im Heim. Nur wenige der Interviewten konnten angeben, dass sie erwachsene Personen hatten, die ihnen Zuwendung und Aufmerksamkeit schenkten. Dort wo dies der Fall war, so ist zu vermuten, wirkten diese stabilisierend auf die Gesamtentwicklung des

²⁶ Ebenda.

Kindes ein. In der Regel konnte das Heim diese emotionale „Lücke“ nicht ausfüllen. In wenigen Fällen hatten die Buben und Mädchen Bezugspersonen, die sie stützten. Die Regel – so zeigen es die Interviews – war dies jedoch nicht. Verschiedentlich wird ausgedrückt, dass die Erzieherinnen gar keine Zuwendung zeigen durften.

Ein Gefühl der Ohnmacht und des Alleingelassenseins

Mit der fehlenden Zuwendung ist auch das Gefühl von Ohnmacht verbunden. Dieses Gefühl bringen die meisten Kinder gemäss den Schilderungen mit ins Heim. Familiäre und gesellschaftliche Rahmenbedingungen wirkten hier oft schon im Vorfeld des Heimeintritts. Das Gefühl des Alleingelassenseins wurde unterschiedlich erfahren. Insbesondere Kinder ohne Eltern oder mit Angehörigen, die nie vorbeikamen, fühlten sich (stärker) allein gelassen. Auffallend sind die Hinweise, dass in den Kriegsjahren die Kindergruppe ohne Angehörige, die sich um sie kümmerten, auch an Hunger litt. Dabei konnten sie in eine Art Teufelskreis geraten: weil sie arm waren, hatten sie Hunger, sie erschlichen sich Nahrung, was wiederum zu drakonischen Strafen führte. Solche Hinweise stammen vor allem aus den Krisen- und Kriegsjahren sowie den späten 1940er Jahren.

Zum Gefühl der Ohnmacht gesellte sich ferner die in praktisch allen Gesprächen geäusserte Erfahrung, dass niemand den Kindern Glauben geschenkt habe. Sie sahen sich damit als Kind im autoritär geprägten System nicht in der Lage, über ihre Erlebnisse zu berichten und auf Missstände aufmerksam zu machen. Heimkindern schien man dazu noch weniger zu glauben. Vielfach wird erwähnt, dass sie nicht wagten, die Vormundschaftsvertreter auf Missstände aufmerksam zu machen. Viele erwähnen, dass sie sich bis heute nicht für sich selber wehren können.

Gefühle der Diskriminierung und Zurücksetzung

Gefühle der Diskriminierung werden vielfach geäussert. Damit ist ein Gefühl der Wertlosigkeit verbunden. Ferner beziehen sich die Interviewten nicht allein auf die Heimsituation, sondern auch auf das Agieren der Behörden, denen sie – so ein verbreitetes Gefühl – willkürlich ausgeliefert schienen.

Diskriminiert und zurückgesetzt fühlten sich viele Interviewte auch in anderen Bereichen, sei es in Bezug auf schlechte Ausbildungschancen, im Umgang der Aussenwelt mit den Heimkindern, usw.

Die Erfahrung von Strafen und Gewalt, ebenso sexueller Missbrauch

Ausführungen zu den Strafpraktiken, die oft als willkürlich empfunden worden sind, nehmen einen gewichtigen Teil in den Interviews ein. Solche Praktiken scheinen in den verschiedenen Heimen vorgekommen zu sein und sind nicht auf spezifische Heime oder Orden beschränkt. Die Erziehung lässt sich – was für die Zeit nicht verwunderlich ist – als grundsätzlich autoritär einstufen. Sie nahm, wie die Interviews zeigen, in nicht wenigen Fällen deutlich repressive Züge an. Ebenso kam es zu Vorkommnissen, die das Herkömmliche in einem als autoritär einzustufenden Erziehungsmodell massiv überschritten. Auf der Basis unserer ersten Sichtung lässt sich sagen, dass die Strafpraktiken in vielen Fällen ein damals akzeptiertes Mass deutlich überschritten haben und verschiedene Erziehende sadistisch wirkten. Vorfälle scheinen in allen hier untersuchten Heimen auf und ziehen sich bis Ende der 1950er und teils in die frühen 1960er Jahre hin. In den Aussagen der Interviewten wird differenziert. Nicht alle Erziehenden werden negativ eingestuft. Im Falle Rathausens verweisen einige Interviewte auf negative Erlebnisse mit den Direktoren und sie beziehen sich auf gewisse Schwestern. Im Falle der anderen Heime werden ebenfalls Erziehende erwähnt, die über einen längeren Zeitraum negativ wirksam waren. Auch positive Erlebnisse werden geschildert.

Betrachten wir die konkreten Körperstrafen, so fällt der verbreitete und auf Demütigung sowie Züchtigung ausgerichtete Umgang mit bettnässenden Kindern auf, der äusserst traumatisierend wirkte. Ferner sind Karzer und massive Schläge zu nennen. Einige der angewendeten Strafpraktiken erinnern an noch heute bekannte Foltermethoden, wie das „Unterwasserhalten“ des Kopfes („waterboarding“) oder das Einsperren in dunklen verliesähnlichen Räumen (Dunkelhaft). Die Strafpraktiken – so zeigen es die Interviews – hinterliessen psychische und physische Narben.

Erlebte Armut

Erlebte Armut schien insbesondere im Vergleich mit Nicht-Heimkindern auf und wird zwischen den Zeilen insbesondere von Interviewten geschildert, die in den 1930er bis in die frühen 1950er Jahre im Kinderheim waren. Diese äusserte sich etwa darin, dass die Heimkinder in Bezug auf ihre ärmliche Kleidung auffielen. Verbunden damit war auch ein Gefühl, als Heimkind gezeichnet zu sein und sofort erkannt zu werden. Verbunden damit war auch ein Gefühl, als Heimkind gezeichnet zu sein und sofort erkannt zu werden.

Der Stellenwert der Religion

Bei nicht wenigen Interviewten kommt ein spannungsreiches Verhältnis zur Religion zum

Ausdruck. Religion war ein fester Bestandteil des Heimalltags. Erwähnung findet bei praktisch allen der häufige Kirchgang sowie im Falle Rathausens auch die Kontrollen, ob gebeichtet und kommuniziert wurde. Bei vielen damaligen Kindern und Jugendlichen kam es zu oft bleibenden Ängsten und Abneigungen gegenüber der Kirche. So bekunden einige grosse Mühe mit der Kirche als Organisation, da sie diese als unehrlich einstufen. Mit Religion war für viele auch Angst verbunden. Mehrere Interviewte berichteten über Märtyrergeschichten, die den Kindern abends vorgelesen worden sind und sie ängstigten. Die gesamte Komplexität der Bedeutung der religiösen Erziehung und Prägung muss im Rahmen der Feinanalyse noch herausgearbeitet werden.

Die problematischen Seiten der einweisenden Behörden

Bedeutung und Funktion der einweisenden Behörden sind von zentraler Bedeutung. Dies kristallisierte sich im Verlauf der Untersuchung heraus. Auch für die Interviewten waren die Behörden von grosser Relevanz. Die in der Regel damit verbundenen negativen Erfahrungen basieren primär auf einer erlebten Willkür und den für die Kinder uneinsichtigen Handlungen der Behörden. Damit verbunden war das Gefühl des Ausgeliefertseins. Nicht wenige Interviewte erhielten so vom Staat bzw. dessen Administration ein äusserst negatives Bild.

Das Gefühl der Willkür und des Ausgeliefertseins

Dieses Grundgefühl, dass über einen entschieden werde, zieht sich meist durch die gesamte Biographie der Kindheit und Jugend hindurch. Ein besonderes Gewicht erhält es jedoch im Übergang vom Heim ins Berufsleben. Nur wenige konnten eine Lehre machen oder gar weiterführende Schulen besuchen. Viele der Interviewten erlebten diese Übergangsphase als äusserst schmerzhaft. Die zuständige Behörde wirkte – so die Hinweise in den Gesprächen – angesichts der Zahl der zu betreuenden Jugendlichen überlastet; auch dominierten Vorstellungen, die Heimkindern die Chance des beruflichen Aufstiegs gar nicht gewähren wollten. Ein Grundproblem war die Einstufung vieler Kinder als bildungsschwach. Sie erhielten zudem wenig schulische Förderung. Klagen über mangelnde Unterstützung sind verbreitet. Berichte über schlechte Lehrverhältnisse oder über Anstellungen unter misslichen Verhältnissen kommen immer wieder vor.

Ähnlichkeiten der Überlebensstrategien

In den Interviews scheinen verschiedene Muster auf, wie die Kinder Heim und Erziehung, aber auch ihr Ausgeliefertsein, zu überwinden versuchten. Es scheint, dass hier entsprechend den Charakteren verschiedene Formen praktiziert worden sind. Sie werden auch in den

Interviews geschildert: In einigen Interviews kommt zum Ausdruck, dass das autoritäre Klima geradezu den Widerstandswillen schürte und zu Gegenreaktionen führte. Ein Interviewter führt anekdotenhaft aus, welche Streiche eine Bubengruppe unternommen hatte. Sichtbar wird hier auch, wie schwierig es für Erziehende gewesen sein muss, diese Dynamik zu bremsen und wie das autoritäre System in einer Art Zwickmühle steckte. Auch mit noch mehr Repression liess sich die Dynamik kaum bremsen. In solchen Fällen wurde mit der Verlegung in härtere „Erziehungsanstalten“ gedroht. In etlichen Interviews wird deutlich, dass vermutlich nur wenige Kinder erfolgreiche Überlebensstrategien zu praktizieren wussten. Viele wirken gebrochen, was sich insbesondere an den Lebensbiographien widerspiegelt.

Die Scham darüber zu erzählen, im Heim gewesen zu sein

Der Aufenthalt im Kinderheim wird praktisch von allen als beschämend eingestuft. In der Folge wird die Vergangenheit im Kinderheim oft verschwiegen. Die Reaktion lässt sich nicht allein auf die Scham zurückführen, sondern dürfte auch stark mit den gesellschaftlichen Vorurteilen erklärbar sein. Davon handeln einige erinnerte Erlebnisse der Interviewten.

Die abgeschottete Situation im Heim

Praktisch alle Heime schotteten die Kinder ab. In Malzers und auch an der Baselstrasse in Luzern besuchten die Kinder jedoch die öffentliche Schule und hatten hier punktuelle Kontakte mit der Aussenwelt. Weit isolierter wirkten da das Kinderheim in Rathausen oder auch Mariazell (für die Mehrzahl der Kinder). In Rathausen wurde die Sekundarschule jedoch auch von Kindern und Jugendlichen der benachbarten Siedlungen besucht. Dennoch vollzog sich der Alltag der Heimkinder abgeschottet von der Umwelt.

Der Stempel als Heimkind und die damit verbundene Zurücksetzung in Gesellschaft und Schule ausserhalb des Heims

Erfahren mussten die Kinder ihre gesellschaftliche Ausgrenztheit bereits während ihres Heimaufenthaltes, wenn sie mit der Aussenwelt in Kontakt kamen. Sie traten hier zumeist in Gruppen und unter Begleitung auf und wurden von der Aussenwelt als „Anstaltszöglinge“ wahrgenommen. Kinder in Heimen, die wie das Kinderheim an der Baselstrasse, durchaus im praktisch täglichen Kontakt mit ihrer Aussenwelt waren, erlebten diese Zurücksetzung häufig.

Die Leere nach dem Heimaustritt und die damit verbundenen Schwierigkeiten im Übergang vom Heim zu einer Berufstätigkeit

Der Austritt aus dem Heim war für die meisten mit Schwierigkeiten verbunden. Viele Interviewte sprechen von einem schwierigen und auch praktisch nicht betreuten Übergang vom Heim ins Leben in der Gesellschaft. Dies zeigte sich mitunter darin, dass man im Heim schlecht auf dieses Leben vorbereitet wurde. Beklagt werden vor allem die schlechten Ausbildungen, die den Heimkindern offen standen und die mangelnde Betreuung durch Heim und Vormundschaftsbehörde. Allerdings ist hier zu differenzieren: einige schildern insbesondere die Schule in Rathsau als gut, während offenkundig wird, dass etwa an der Baselstrasse die Erziehenden die Kinder im schulischen Bereich nicht unterstützten und viele als Hilfsschüler in der öffentlichen Schule eingestuft worden sind.

Vielfach scheinen die Jugendlichen auch aus Heimen abgeschoben worden zu sein, so dass sie die Ausbildung im Heim nicht mehr beenden konnten. Der Übergang in die Lehre war für viele schlecht oder gar nicht geplant. Einige der Interviewten erzählen, wie schwierig für sie das Leben nach der Heimentlassung war: es war begleitet von Armut, Randständigkeit und Ausnützung. Vielfach wird erwähnt, dass man sich als ehemaliges Heimkind einfach nicht wehren und durchsetzen konnte. Bei vielen Interviewten schwingt auch Bitterkeit mit, dass sie als Jugendliche in dieser Phase ohne Entlohnung arbeiten mussten, sei es als Knecht oder als Bedienstete (z.B. auf dem Milchhof bei Rathsau) und als billige Arbeitskräfte ausgenutzt worden sind.

Die ambivalente Bindung an das Heim

Ambivalent scheint für viele die Bindung ans Heim zu sein. Diesbezüglich stehen die systematischen Auswertungen noch aus. Es zeigt sich jedoch, dass gerade dort, wo viele ehemalige Heimkinder ausser zum Heim keine festen Bezugsgrössen zu ihrer Kindheit hatten, das Heim trotz schlechten Erinnerungen als emotionaler Bezugsort im späteren Leben von Bedeutung blieb.

Die Last der Erinnerung im späteren Leben

In praktisch allen Interviews zeigt sich, dass die Erlebnisse im Heim tiefe Spuren hinterlassen haben. Wie aus den Interviews gefolgert werden kann und was sich insbesondere auch aus der wissenschaftlichen Literatur ergibt, hat insbesondere sexuelle Gewalt eine tief traumati-

sierende Wirkung und beeinflusst das Leben der Betroffenen nachhaltig und tiefgreifend.²⁷ Therapien und langwierige Aufarbeitungsprozesse sind die Folge, aber vermutlich auch Verdrängen und Vergessen. Interviewen konnten wir insbesondere jene Personen, die diese Erinnerungen aufarbeiten und sich mit der Vergangenheit direkt auseinandersetzen. In einigen Interviews werden dramatische Bezüge zu Geschwistern und anderen Heimkindern gemacht, die im Erwachsenenalter Suizid begangen haben oder ein schweres Leben führen, darüber aber nicht Auskunft geben können.

Bilanz: Traumatisierende Erfahrungen, so zeigen es die 27 Interviews, machten praktisch alle ehemaligen Heimkinder. In den Erzählungen wird sichtbar, dass bestimmte negative Erlebnisse (wie massive Körperstrafen, sexuelle Übergriffe) sowie der Erziehungsstil insgesamt tiefe Narben hinterliessen. Erst mittels einer Feinanalyse der Interviews, die (im Falle verschiedener Heime) noch erweitert werden müssen, lassen sich die traumatisierenden Vorfälle im Gesamtkontext des Heimalltages erschliessen. Dennoch kann gesagt werden, dass aufgrund der ersten Auswertung der Interviews Traumatisierungen praktisch die Regel sind und, wie es bei einigen Interviewten der Fall ist, gravierende Folgen im späteren Leben zeitigten (sei dies in Bezug auf die Gesundheit, das Berufs- und Erwerbsleben, die Gründung einer Familie usw.).

In den Interviews werden vielfach Aussagen zu Geschwistern und auch andern ehemaligen Kindern gemacht, die im Heim waren. Vielfach wird darauf verwiesen, dass diese nicht über die Vorfälle reden können; auch wird von Suiziden im Familienkreis sowie von Bekannten aus der Heimzeit erzählt. Offenkundig ist, dass viele der Interviewten psychologische Hilfe für die Aufarbeitung in Anspruch nehmen müssen.

Todesfälle von 1928

In der Untersuchung der durch die Medien im Mai 2010 bekannt gewordenen Todesfälle von zwei Heimkindern durch exzessive Strafmethode einer Schwester im Jahre 1928 stehen sich Aussagen von Zeitzeugen und so spärliche wie widersprüchliche Akten offizieller Stellen (Anstaltsdirektor, Ärzte) gegenüber. Hauptkenntnis der Untersuchung dieser beiden Todesfälle ist die Feststellung, dass die Todesfälle offiziell als Krankheiten taxiert und keine weiteren Untersuchungen eingeleitet wurden. Wenn ausserdem niemand eine Anzeige beim

²⁷ Vgl. Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“, Berlin Dezember 2010, S. 19, http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Abschlussbericht.pdf (21.12.2010).

Amtsstatthalter einreichte, wurde dieser ebenfalls nicht aktiv. Über die Konsequenzen für die beschuldigte Täterin ist in den schriftlichen Quellen nichts überliefert.

Hinweise in Interviews zeigen ausserdem auf, dass Heimkinder in Krankheitsfällen oder bei Unfällen aufgrund ausbleibender medizinischer Versorgung nur knapp und mit viel Glück mit dem Leben davon kamen. So wurden beispielsweise Blinddarmentzündungen lediglich zufälligerweise behandelt oder Kinder mit Hirnerschütterungen zum Arbeiten gezwungen. Das Ausmass dieser Vorfälle ist noch nicht erfasst.

Erste Hinweise aus einem Interview deuten des Weiteren darauf hin, dass es beispielsweise in Rathausen auch zu Suiziden von Heimkindern kam. Dieses Phänomen ist bereits aus anderen Heimen in der Forschungsliteratur bekannt. Eine schlüssige Überprüfung konnte noch nicht vorgenommen werden.

Sexueller Missbrauch

Sexuelle Übergriffe durch das „Anstaltspersonal“ scheinen in Kinderheimen immer wieder vorgekommen und keine Einzelfälle gewesen zu sein. Hinweise auf solche Missbräuche gibt es bei allen von uns bislang untersuchten Heimen: im Waisenhaus an der Baselstrasse und in den Kinderheimen Rathausen, Mariazell und Malters. Von Übergriffen betroffen waren sowohl Knaben wie Mädchen. Verübt wurde der Missbrauch von geistlichem Personal (Schwestern, Oberinnen, Direktoren, Priestern, Vikaren, etc.), wie von weltlichem Personal. Hinweise auf Übergriffe durch geistliches Personal, das in den Heimen auch in der Überzahl war, überwiegen jedoch deutlich.

Die sexuellen Übergriffe bildeten prägende, meist traumatisierende Erlebnisse für die Kinder. Teilweise konnten sie die Übergriffe aufgrund ihrer weitgehenden sexuellen Unaufgeklärtheit (Sexualität und Aufklärung waren üblicherweise Tabuthemen in den Heimen) auch nicht einordnen. Die meisten sexuellen Übergriffe, denen wir bislang begegneten, wurden von Vertretern der katholischen Kirche begangen, die aussereheliche Sexualität und Homosexualität als Sünde deklarierte. Gegenüber dem geistlichen Personal scheint, aufgrund seines Status als im strengen Zölibat lebende Kirchenmänner und -frauen, eine gewisse Unschuldsumutung geherrscht zu haben. Viel eher wurden die betroffenen „Zöglinge“ der „Verlogenheit“ und „sexuellen Triebhaftigkeit“ bezichtigt. Das Augenmerk lag denn auch in den „Anstalten“ ausgeprägt auf den sexuellen Handlungen der „Zöglinge“ selbst, indem sie auch nachts in ihren Betten unter Kontrolle standen. Eine Sensibilität gegenüber möglichen sexuellen Übergriffen durch das Heimpersonal scheint dagegen kaum vorhanden gewesen zu

sein. Kamen sexuelle Übergriffe ans Tageslicht, wurde auch von Behördenseite her üblicherweise zuallererst die Glaubwürdigkeit der „Zöglinge“ und die Lebensweise ihrer Herkunftsfamilie überprüft und angezweifelt.

Wie verbreitet solche Übergriffe waren, lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen. In den Archiven finden sich kaum Hinweise auf solche Übergriffe. Aus den Interviews wird zudem deutlich, dass die betroffenen Kinder sich meist nicht getrauten, sich an eine erwachsene Person zu wenden; aus Misstrauen, aus Angst vor allfälligen Konsequenzen, aus der Erfahrung, dass ihnen niemand glaubte. Auf diese Weise konnten viele Übergriffe unentdeckt bleiben. Eine gewisse „Unterdrückungs-“ und „Vertuschungstaktik“ von Seiten der „Anstalt“ scheint zusätzlich dazu beigetragen zu haben, dass kaum jemals Täter und Täterinnen vor Gericht kamen. Diese konnten teilweise jahrelang agieren, ohne Konsequenzen zu spüren, wie unsere Untersuchungen zeigen. Wir haben bislang keinen Fall von sexuellem Missbrauch durch geistliches Personal entdeckt, der vor Gericht gekommen wäre (obwohl dieser sowohl dem Kirchenkodex wie dem weltlichen Recht unterlag). Es scheint, als ob keine strafrechtlichen Konsequenzen gezogen wurden und der betreffende Kirchenvertreter in seiner Funktion innerhalb der Kirche weiterhin akzeptiert wurde – ein Befund, den es durch weitere Fallbeispiele zu erhärten gilt. Die Schwestern und Priester wurden in den von uns untersuchten Fällen bei Aufdecken ihrer Taten stillschweigend aus der „Anstalt“ abgezogen und an andere Stellen versetzt; die Schwestern durch ihr Mutterhaus, die geistlichen Direktoren durch den Bischof von Basel und Lugano. Wo sie danach eingesetzt wurden, ob sie wieder mit Kindern arbeiteten und inwiefern sie von der Kirche für ihre Taten bestraft wurden, müsste noch näher untersucht werden. Der Fall des „Anstaltsdirektors“ von Rathausen, über dessen pädophile Neigungen der Bischof Bescheid gewusst haben soll, zeigt aber, dass Geistliche auch mit Wissen über deren pädophile Neigungen in Kinderheime versetzt wurden.

Die einzigen zwei Gerichtsfälle, die wir bislang aufgedeckt haben, betrafen zwei weltliche Angestellte von Rathausen. Einer der beiden vergriff sich über Jahre an älteren Knaben. Der damalige Direktor der „Anstalt“ wurde von einem der missbrauchten Jugendlichen über den Vorfall informiert, bereits Wochen bevor die Taten schliesslich an die Öffentlichkeit gelangten. Ob der Direktor auch schon früher von weiteren „Insassen“ informiert wurde, ist uns nicht bekannt. Der Direktor leitete keine konkreten Massnahmen gegen den Angestellten ein, als er von dessen Übergriffen erfuhr. Er informierte lediglich den Verwalter des Milchhofes, wo der Angestellte arbeitete. Inwieweit der Verwalter Massnahmen gegen den Angeschuldigten einleitete, ist nicht bekannt. Jedenfalls wurde von Seiten der „Anstalt“ keine Strafanzeige erstattet und der Angestellte arbeitete weiterhin in der „Anstalt“. Ob weitere

Personen über die Vorfälle informiert waren, müsste näher untersucht werden. (Siehe auch das Fallbeispiel im Anhang).

Beide Angeklagten erhielten bedingte Strafen. Waren die damaligen Höchststrafen für sexuellen Missbrauch bereits tief, so wurde dieses Strafmass bei beiden bei weitem nicht ausgeschöpft. Auch der andere Mitarbeiter, welcher sich seit Jahren massive sexuelle Übergriffe zuschulden kommen liess, erhielt eine bedingte Strafe. Der Umstand, dass er verheiratet und Vater dreier Kinder war und ihm diese Familienverhältnisse nach Ansicht des Gerichtes "Halt und Sicherheit" gaben, wurde ihm neben seinem guten Leumund und seiner bisherigen Straffreiheit als strafmildernd angerechnet. Seine nach bürgerlichen Wertvorstellungen geordneten Familienverhältnisse wurden offenbar weit höher gewichtet als seine jahrelangen sexuellen Übergriffe auf junge Männer.

Strafrechtliche Diskriminierung von Heimkindern

Die „Anstalten“ scheinen aufgrund ihres abgeschlossenen Charakters eine eigene Sphäre gebildet zu haben, in dem relativ abgeschieden von der Aussenwelt Erziehende im Verborgenen sadistische Züge und sexuelle Perversitäten ausleben konnten. Die bisherigen Erkenntnisse unserer Untersuchung des Erziehungsheims Rathausen lassen die Frage aufkommen, ob für „Erziehungsanstalten“ in der Praxis ein gesonderter strafrechtlicher Raum herrschte. So wurden beispielsweise Todesfälle durch Misshandlungen und sexuelle Übergriffe nicht oder lediglich mit milden Strafmassnahmen, welche den gesetzlich möglichen Strafraumen deutlich unterschritten, geahndet. Wir sind bislang lediglich zwei Strafprozessfällen begegnet; die anderen Täterinnen und Täter entgingen einer Anklage. Möglicherweise kam es auch deshalb kaum zu Anklagen gegen die Täterinnen und Täter, weil „Anstaltszöglinge“ rasch der „Verlogenheit“ bezichtigt wurden. Handelte es sich um geistliche Täterinnen oder Täter, erschwerte deren Unantastbarkeit und Stellung als Autoritätspersonen das Aufdecken der Tat zusätzlich.

Zuständigkeiten – Fallbeispiel Rathausen

Wir haben anhand des Erziehungsheims Rathausen und der dortigen Heimkrise im Jahr 1949 die zuständigen Instanzen, welche ihre Aufsichts-, Erziehungs- oder Leitungsfunktion verletzt hatten, herauszukristallisieren versucht. Während der Krise des Erziehungsheims Rathausen von 1949 versuchten der Direktor, die Äussere Kommission, die Aufsichtskommission und

der Regierungsrat, sich gegenseitig in die Verantwortung zu nehmen bzw. sich selber aus der Verantwortung zu ziehen. Als Fazit der verschiedenen Untersuchungen wurde schliesslich festgehalten und nach Aussen kommuniziert, die Missstände hätten massgeblich aufgrund der zu wenig klar festgeschriebenen und abgegrenzten Zuständigkeiten insbesondere zwischen den beiden Aufsichtskommissionen und dem Direktor auftreten können. Dieser Schluss ist insofern richtig, als die genauen Aktivitäten, welche die jeweilige Aufsichts- und Leitungsfunktion beinhaltete, teilweise nicht deutlich festgeschrieben und voneinander abgegrenzt waren. Die Äussere Kommission erliess die Reglemente inklusive genauen Angaben über Erziehungsmethoden und Strafpraxis und überwachte deren Umsetzung. Wie sie diese Kontrollfunktion genau ausüben sollte, ist im Reglement nicht näher ausgeführt. Die Innere Kommission musste durch regelmässige Besuche und durch Erteilen von Weisungen an die Angestellten deren Umsetzung in der „Anstalt“ kontrollieren. Die Mitglieder der Aufsichtskommission sassen aber gleichzeitig auch in der Äusseren Kommission. Sie wussten demnach, was in der Äusseren Kommission bestimmt wurde und sie schrieben die Strafrelemente, die sie umsetzen sollten, mit. Der Direktor hatte als „Anstaltsleiter“ das Reglement in die Praxis umzusetzen. Der Direktor wie die Aufsichtskommission mussten also die Umsetzung überwachen und den Angestellten Weisungen erteilen.

Aber auch wenn die Verantwortlichkeiten den Akteuren zu einem gewissen Grad unklar waren, entliess dieser Umstand keines der Aufsichtsorgane aus seinem Auftrag, eine Aufsicht über die Erziehung der Kinder auszuüben, und den Direktor entband es nicht von seiner Leitungsfunktion über die Geschicke der „Anstalt“ und das Wohl der Kinder. Bei Übertreten der Reglemente standen der Direktor als ausübende Instanz und die beiden Kommissionen als direkte Aufsichtsinstanzen zuallererst in der Pflicht. Die beiden Aufsichtskommissionen hatten somit ihre Aufsichtspflicht, der Direktor seine Leitungsfunktion, verletzt.

Den beiden Kommissionen kam in der Heimkrise in Rathausen 1949 eine wichtige Rolle zu. Unsere Untersuchung der Zusammensetzung der beiden Kommissionen zeigt, dass vor der Stiftungsgründung 1951 vor allem Geistliche und Politiker mit mehrheitlich juristischem oder ökonomischem Bildungshintergrund Mitglieder waren. Aber auch nach der Stiftungsgründung war die Zahl der Politiker aus staatlichen und kommunalen politischen Gremien immer noch hoch, was sich erst in den 1970er Jahren änderte. Indem Politiker aller politischen Lager und aus der Gemeinde-, Stadt- und Kantonsregierung in den beiden Aufsichtskommissionen vertreten waren, stand die Politik insgesamt, nicht nur der Regierungsrat, in der Verantwortung. Sozial und pädagogisch geschulte Fachleute sind im gesamten Zeitraum bis 1977 kaum vertreten. Was ist von einer Aufsichtskommission bezüglich Aufsicht über die Behandlung

von „Anstaltskindern“ zu erwarten, wenn sie hauptsächlich aus Geistlichen sowie ökonomisch und juristisch Gebildeten besteht; wenn in ihr überwiegend gesellschaftliche und politische Eliten vertreten sind, deren Autorität in der Gesellschaft kaum angetastet wird; und wenn Vertreter kommunaler Behörden, die finanzielle Auftraggeber von Erziehungsheimen sind, gleichzeitig über die Erziehung dieser Kinder wachen? Ist ein solches Gremium fähig, hinter die Zahlen zu blicken und der menschlichen Dimension in der Verwaltung eines Heimes genügend Platz einzuräumen? Haben diese Behördenvertreter ein Interesse daran, dass die Verpflegungskosten steigen, die Kinder dafür aber eine professionellere und individuellere Betreuung, mehr Platz und Intimsphäre sowie abwechslungsreichere und ausreichendere Nahrung erhalten? Kommen in solchen Gremien überhaupt pädagogische Fragen auf die Traktandenliste? Gibt es darin Vertreter und Vertreterinnen, welche sich auf dem aktuellsten Stand des Fachdiskurses befinden und so überhaupt die Qualität der Heimerziehung beurteilen können? Reflektiert sich ein solches Gremium von Zeit zu Zeit selbst und ist es offen für Neuerungen? Werden da kritische Stimmen aus den eigenen Reihen, aber auch von Aussen, angehört und ernst genommen?

Aber nicht nur die beiden Kommissionen (und mit ihnen die zahlreich darin vertretenen Politiker aus Gemeinde-, Stadt- und Kantonsregierung) und der Direktor standen in der Verantwortung. Auch der Regierungsrat als Oberaufsichtsbehörde war in der Pflicht. Zwar trug ihm das „Anstaltsreglement“ lediglich die Kontrolle des Verwaltungsberichts und der Jahresabrechnung zu. Ihm oblag aber eine Verantwortung, indem Regierungsräte als Regierungsvertreter in den beiden Kommissionen der „Anstalt“ sassen. Ferner verschleppte der Regierungsrat die baulichen Reformvorschläge, welche von Rathausen bereits vor der Heimkrise angestrebt wurden, aus finanziellen Gründen.

Auch das übrige „Anstaltspersonal“, allen voran die Schwestern als gemäss Reglement Verantwortliche für das Hauswesen und die Erziehung der Kinder, standen in der Pflicht. Sie waren neben dem Direktor die ausübenden Kräfte im Heimalltag, welche die Strafpraxis prägten und umsetzten.

Noch ein wesentlicher Punkt ist augenfällig, der in der Diskussion um die Zuständigkeiten während der Heimkrise in Rathausen von 1949 völlig ausser Acht gelassen worden war: es gab Aufsichtsinstanzen, die ihre Aufsichtspflicht ebenfalls nicht ausreichend wahrgenommen hatten, die jedoch keinerlei Erwähnung fanden. Ein Vormund hatte diese ebenso inne wie die Mitglieder der Jugendschutzkommissionen und der Amtsgehilfe. Die Vormundschafts- und Armenbehörden, welche Kinder und Jugendliche nur in Heime geben durften, welche eine „gute Pflege“ und „sorgfältige Erziehung“ gewährten, mussten ebenso über die Erziehung in

einer „Anstalt“ Bescheid wissen, wie das Gemeindedepartement, welches wie die Vormundschaftsbehörden Bewilligungen an „Anstalten“ erteilen musste.

Inwieweit gelangten diese Aufsichtspersonen mit Beschwerden an die „Anstalt“ oder den Regierungsrat? Es ist uns bislang nur der Fall des Winterthurer Amtsvormundes bekannt, der als Aufsichtsperson an den „Anstaltsdirektor“ gelangte, dadurch aber keine Veränderung bewirkte und deshalb die Kritik an eine höhere Instanz weiterzog. Der Amtsvormund von Winterthur sprach den „Anstaltsdirektor“ im Zusammenhang eines klärenden Besuches auf die Anklagen einiger seiner Mündel, die in Rathausen versorgt waren, an. „Die Vorwürfe wollen aber nicht verstummen,“ wie er später schrieb, weshalb er mit dem Einverständnis des „Anstaltsdirektors“ mit den Kritikpunkten an das Gemeindedepartement gelangte.²⁸ Durch diesen Schritt wurde die Anstaltskrise von Rathausen 1949 erst ins Rollen gebracht.

Die Vielfalt an zuständigen Personen könnte dazu geführt haben, dass sich niemand wirklich zuständig fühlte, genau hinzuschauen. Es stimmt nachdenklich, dass in den bisherigen Interviews kaum von Begegnungen der Heimkinder mit solchen Aufsichtspersonen die Rede ist. Eine Befragung der beaufsichtigten Kinder scheint nicht der gängigen Praxis entsprochen zu haben. Vielmehr scheinen die Aufsichtspersonen sich mit Informationen des „Anstaltspersonals“ und des Direktors begnügt zu haben. Während der Heimkrise in Rathausen 1949 wurden unseres Wissens vor allem gegenüber der Inneren und Äusseren Aufsichtskommission von Rathausen sowie gegenüber dem Direktor Vorwürfe laut. Die Schwestern erschienen in den Untersuchungen eher als Opfer des Systems. Keinerlei Kritik dagegen mussten zudem all die anderen Instanzen einstecken, welche in der Versorgungspraxis die Aufsicht über die versorgten Kinder innehatten.

Neben diesen von Amtes wegen aufsichts- und erziehungspflichtigen Personen gab es weitere Akteure, die für die Zustände in Erziehungsheimen mitverantwortlich waren:

- die Gesellschaft, indem sie die Zustände in den Erziehungsheimen akzeptierte, obwohl ein von Gerüchten und Berichten genährtes unterschwelliges Wissen vorhanden war („man“ wusste Bescheid) und zudem die immer wieder aufflammende Heimkritik über die Missstände in gewissen Heimen die Probleme immer wieder beim Namen nannte
- Rechtssprechende und rechtssetzende Instanzen, welche die rechtlichen Rahmenbedingungen und Richtlinien erliessen und umsetzten: etwa der Bund, die Kantone, die Gerichte

²⁸ StALuzern A 706/431: Eingabe von Brütsch vom 13.6.1949 an das Gemeindedepartement.

- Jene Eltern, die ihre Kinder in Heime einwiesen und das harte Erziehungssystem goutierten.

Gesellschaftlicher Kontext – gesellschaftliche Diskriminierung von Heimkindern

Es fragt sich, warum – angesichts der Fülle an zuständigen Instanzen und Personen – vor der Heimkrise von 1949 über Jahre hinweg kein wirksames Aufbegehren gegen die herrschende Strafpraxis und die Misshandlungen der Kinder festzustellen ist. Es ist möglich, dass Kritik von Aufsichtspersonen “schubladiert” oder totgeschwiegen wurde. Wahrscheinlicher scheint uns aber aufgrund unserer bisherigen Untersuchungen, die jedoch durch weitere Forschungen bestätigt werden müssten, dass sich Beschwerden von Seiten dieser Aufsichtsinstanzen in Grenzen gehalten haben. Es scheint einen gewissen (gesellschaftlichen) Konsens über die “Schwererziehbarkeit” der Heimkinder und über ein entsprechendes Mass an Härte in der Erziehungspraxis bestanden zu haben, der Exzessen gegenüber ein Stück weit blind machte und harte Erziehungsmethoden legitimierte. Dieser Konsens scheint kritische Gegenstimmen, die es immer wieder gab, bis Ende der 1960er Jahre überformt zu haben. Gepaart mit einem latenten Misstrauen gegenüber der Glaubwürdigkeit der „Zöglinge“, vermochten Strafexzesse und sexuelle Übergriffe im relativ abgeschlossenen Raum einer „Anstalt“ und gegen Aussen (fast) unbemerkt zu wuchern.

Die Mitglieder der verschiedenen Aufsichtsinstanzen kamen überwiegend aus den bürgerlichen Schichten. Ihr Blick auf die Unterschichtskinder in den Heimen und deren Unterschichtsfamilien war von bürgerlichen Normvorstellungen geprägt. Ihr “bürgerlicher Blick” prägte ihren Umgang mit diesen Kindern und ihre Arbeit als Aufsichtsperson. Aber auch in den Unterschichten gab es teilweise einen Konsens über „Schwererziehbarkeit“ und entsprechend legitimer, harter Strafpraxis. Die Einweisungen von Kindern durch ihre Eltern in Erziehungsheime konnten (mussten aber nicht) Ausdruck davon sein. Es gab aber auch immer wieder Personen aus allen Schichten der Bevölkerung, welche sich für einen milderen Umgang mit den Heimkindern einsetzten. Der Winterthurer Amtsvormund ist ein solches Beispiel, die zahlreichen Heimkrisen ebenso. Auch Regierungsrat Wismer, der in der Inneren und Äusseren Aufsichtskommission von Rathausen sass, scheint sich für Reformen in Rathausen starkgemacht zu haben, vermochte sich aber kommissionsintern und im Regierungsrat nicht durchzusetzen. In den Interviews ist auch wiederholt die Rede davon, dass es “nette” Schwestern und Lehrer gab, die sich für die Kinder einsetzten und die Strafpraxis nicht

mittragen. Von einer pauschalen „Schuld“ aller Beteiligten, aller Schwestern und weltlichen Lehrer, aller Aufsichtspersonen und Politiker etwa, kann deshalb nicht die Rede sein. Jene Einzelpersonen, die aus dem gängigen “mainstream” ausscherten, vermochten aber die Dominanz der alten Erziehungsmethoden lange Zeit nicht nachhaltig und tiefgreifend zu verändern, wie die wiederkehrenden Heimkrisen mit ähnlichen Kritikpunkten zeigen.

In der schweizerischen Gesellschaft herrschte über lange Zeit eine ausgeprägte Stigmatisierung der Heimkinder – während wie nach deren Heimaufenthalt. Die Heimkinder galten als mitschuldig für ihre Anstaltseinweisung und hatten sich an äusserst eng abgesteckte Grenzen sowie an die ihnen durch die bürgerlichen Wertvorstellungen zugewiesenen marginalisierten Plätze in der Gesellschaft zu halten. Ihre Stimme zählte wenig. Diese Stigmatisierung von Heimkindern wirkte bis vor kurzem in weiten Teilen der schweizerischen Gesellschaft und beginnt nun allmählich zu bröckeln.

Anhang

Autorinnen/Autor:

Martina Akermann, lic. phil., geb. 1976; Studium der Allgemeinen Geschichte an der Universität Zürich (Lizentiat 2004); MAS in Information Science an der HTW Chur (MAS IS 2008); Erschliessungstätigkeiten im Staatsarchiv des Kantons Luzern 1999-2010; Leitung der Geschäftsstelle der Stiftung Fotodokumentation Kanton Luzern 2008-2009; seit 2008 wissenschaftliche Mitarbeiterin bei historischen Projekten; seit 2008 Mitglied des Kirchenvorstands der Reformierten Kirche Luzern, Ressort Soziales und Kommunikation.

Forschungsschwerpunkte: Schweizer Kultur- und Sozialgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Anstaltswesen, katholische Bewegungen, Kulturpolitik, Geschlechtergeschichte).

Markus Furrer, Prof. Dr. phil., geb. 1958; Ausbildung als Primar- und Sekundarlehrer; Geschichtsstudium (Schweizergeschichte, Histoire Contemporaine und Journalistik - Lizentiat 1988); Diplomassistent 1988-1992 am Seminar für Zeitgeschichte der Universität Freiburg/Schweiz; 1992 Promotion; Geschichtslehrer 1992-2003 und Prorektor 1996-2001 am Pädagogischen Ausbildungszentrum in Luzern; seit 1998 Lehrbeauftragter an der Universität Freiburg; 2003-2006 Lehrstuhlvertretung am Seminar für Zeitgeschichte in Freiburg; 2004 Habilitation; seit 2003 Professor für Geschichte und Geschichtsdidaktik an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern und seit 2010 Titularprofessor an der Universität Freiburg.

Forschungsschwerpunkte: Europäische und schweizerische Zeitgeschichte (Politik-, Sozial- und Kulturgeschichte sowie Geschichtsvermittlung).

Sabine Jenzer, lic. phil., geb. 1976; Geschichtsstudium an der Universität Zürich (Allgemeine Geschichte, Deutsche Linguistik, Deutsche Literaturwissenschaft - Lizentiat 2004); seit Dezember 2006 Doktorandin an der Forschungsstelle für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Universität Zürich, bei Prof. Dr. Philipp Sarasin (Thema der Dissertation: Heimerziehung weiblicher Jugendlicher, 1880 bis 1930); Weiterbildung in Ausstellungsmanagement und in Museumspädagogik an der Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel (Deutschland); seit 2002 als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Co-Projektverantwortliche bei verschiedenen historischen Ausstellungen und museumspädagogischen Projekten tätig.

Methode(n)

Abschliessend noch einen kurzen Hinweis zu den Methoden. Auch im Zwischenbericht finden sich dazu breitere Ausführungen. Wir gehen im Sinne poststrukturalistischer Ansätze davon aus, dass abweichendes Verhalten (Devianz) konstruiert ist.²⁹ Zuschreibungen, wie “verwahrlost”, “sittlich verdorben” oder “gefährdet”, sind diskursiv erzeugte Kategorien, die entsprechend historisch wandelbar sind. Das Verhalten eines Kindes oder dessen Eltern, das in einem gewissen Zeitraum als normabweichend wahrgenommen wurde, kann heute als “normal” gelten. Aktuelle Forschungen verweisen auf den zunehmenden Normalisierungsdruck, der sich mit dem Aufstieg der bürgerlichen Gesellschaft und dem Einsetzen der Industrialisierung seit dem 19. Jahrhundert in den meisten

²⁹ Ein aktueller Forschungsüberblick zu den poststrukturalistischen Ansätzen bietet etwa: Stefan Moebius/Andreas Reckwitz, Einleitung. Poststrukturalismus und Sozialwissenschaften. Eine Standortbestimmung, in: Poststrukturalistische Sozialwissenschaften, Frankfurt a. M. 2008, S. 7-23.

Lebensbereichen sowie klassen- und schichtübergreifend verstärkte.³⁰ Die Unterscheidung zwischen „normal“ und „anormal“ wurde konstitutiv für das gesellschaftliche Selbstverständnis.³¹

Wir beziehen ferner Überlegungen zum „doppelten Mandat“³² der sozialen Arbeit und zu „Integration und Ausschluss“³³ mit ein. Das in der sozialen Arbeit vielzitierte „doppelte Mandat“ zwischen Kontrolle und Hilfe, zwischen dem Anspruch, Ordnungsvorstellungen zum Wohle der Gesellschaft durchzusetzen, und dem Anliegen, die Klientel zu fördern und ihr zu helfen, ist inhärenter Teil der Fürsorge, so auch der Heimerziehung. Die „Anstaltserziehung“ von Kindern und Jugendlichen, die hier von Interesse ist, paarte den Anspruch zu helfen mit einer ausgrenzenden und disziplinierenden Kehrseite. Es sind ferner integrierende wie ausschliessende Momente auszumachen, indem Kinder und Jugendliche durch die Einweisung in ein Erziehungsheim sowohl aus der Gesellschaft ausgeschlossen (auch nach dem Heim-aufenthalt haftete ihnen ein Stigma an), als auch integriert wurden (die Erziehung zur Anpassung an die herrschenden gesellschaftlichen Normen hatte die Reintegration in die Gesellschaft zum Ziel).

Bildungs- und Erziehungsgeschichte ist mitunter schwer fassbar und damit für Historikerinnen und Historiker auch nicht einfach rekonstruierbar. Bildungs- und Erziehungshandeln weist einen flüchtigen Charakter auf und hinterlässt nur höchst punktuelle Spuren in schriftlichen Zeugnissen und Akten. Bedingt durch den zeitgeschichtlichen Charakter der Untersuchung (Zeitgeschichte kann nach Hans Rothfels als Zeit der Mitlebenden aufgefasst werden) eröffnen sich mittels Zeitzeugenbefragung jedoch weitere Zugangsmöglichkeiten. Oral History wird damit zu einer wichtigen Referenzgrösse für die Untersuchung neben den Archivrecherchen und Diskursanalysen.³⁴

³⁰ Vgl. etwa Claudia Opitz/Brigitte Studer/Jakob Tanner, Einleitung, in: Dies. Kriminalisieren - Entkriminalisieren - Normalisieren, Zürich 2006, S. 9-15, hier S. 10. Jakob Tanner, Ordnungsstörungen. Konjunkturen und Zäsuren in der Geschichte der Psychiatrie, in: Marietta Meier u. a., Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich 1870-1970, Zürich 2007, S. 271-306. Béatrice Ziegler, Arbeit – Körper – Öffentlichkeit. Berner und Bieler Frauen zwischen Diskurs und Alltag (1919-1945), Zürich 2007.

³¹ Jakob Tanner, Ordnungsstörungen. Konjunkturen und Zäsuren in der Geschichte der Psychiatrie, in: Marietta Meier u. a., Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich 1870-1970, Zürich 2007, S. 271-306, hier S. 289.

³² Vgl. etwa Gisela Hauss/Béatrice Ziegler, Einleitung. Zur Geschichte der Fürsorge in St. Gallen, in: Gisela Hauss/Béatrice Ziegler (Hg.), Helfen, Erziehen, Verwalten. Beiträge zur Geschichte der Sozialen Arbeit in St. Gallen, Zürich 2010, S. 10-26, hier S. 14; Wolf Rainer Wendt, Geschichte der Sozialen Arbeit. Die Profession im Wandel ihrer Verhältnisse, Bd. 2, 5. überarb. Aufl., Stuttgart 2008, S. 293 und 303.

³³ Zahlreiche Untersuchungen zur Thematik von Integration und Ausschluss im Bereich der Fürsorge wurden im Rahmen des NFP 51 (Integration und Ausschluss, <http://www.nfp51.ch/d.cfm?Slanguage=d>) gemacht. Eine Synthese dieser aktuellen Forschungen liefert Hans-Ulrich Grunder (Hg.), Dynamiken von Integration und Ausschluss in der Schweiz, Zürich 2009.

³⁴ Für unsere Befragungen konnten wir uns an den Richtlinien und Vorgehensweisen der „Verdingkinder.ch“ ausrichten. Die Vorlagen wurden uns freundlicherweise von Marco Leuenberger zur Verfügung gestellt.